

Aufgrund von § 4, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 22.04.2013 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg – Marktordnung –

vom 08.03.2004, zuletzt geändert am 27.02.2012,

erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Ravensburg – Marktordnung - vom 08.03.2004 in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Im Bereich der Märkte ist eine ausreichende, mindestens 3,5 m breite Rettungsgasse, in Kurven oder Schwenkbereichen entsprechend breiter, freizuhalten."

2. § 17 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei ist die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der hinter den Verkaufseinrichtungen befindlichen Schaufenster zu berücksichtigen. Werden witterungsbedingt Rück- und Seitenwände verwendet, müssen diese aus transparentem Material bestehen."

3. Nach § 22 Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

"**2a.** entgegen § 15 Abs. 5 seinen Marktstand so aufstellt, dass die Rettungsgasse ganz oder teilweise blockiert wird,"

4. In § 22 Nr. 6 werden nach dem Wort "Werbung" die Worte "oder Seiten- und Rückwände" eingefügt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister